



SCHWIMMUNION MÖDLING

MITGLIED DES ÖSTERREICHISCHEN SCHWIMMVERBANDES
Postfach 16, 2340 Mödling mail: info@sum.at web: www.sum.at

VEREINSSTATUTEN des Vereines SCHWIMMUNION MÖDLING

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen SCHWIMMUNION MÖDLING.
2. Er hat seinen Sitz in 2340 Mödling und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt und des Bezirkes Mödling sowie seiner Umgebung.
3. Der Verein gehört der SPORTUNION Niederösterreich und dem NÖ Landesverband im Schwimmen an und untersteht dem Österreichischen Schwimmverband.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege des Schwimmsportes und aller damit verwandter sportlicher Tätigkeiten von Menschen aller Altersgruppen und Bevölkerungsschichten. Dabei bekennt sich der Verein zu den Werten des Christentums, zur österreichischen Kulturpflege sowie zur Völkerverständigung durch Sport im Sinne des Ehrenkodex der SPORTUNION und fördert die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder.

Er ist ein überparteilicher, im Sinne der §§ 34ff BAO gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

§ 3

Zweigvereine

Der Verein ist berechtigt, Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden. Mitglieder des Zweigvereines sind automatisch Mitglieder des Hauptvereines.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch nachstehend angeführte ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege von Bewegung und Sport auf allen Gebieten des Schwimmsportes für alle Altersstufen;
- b) Führung von Schwimmunterricht und Zweckgymnastik;
- c) Unterricht und Training im Schwimmen, Synchronschwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Triathlon, sowie aller verwandten sportlichen Tätigkeiten für alle Altersgruppen von Kindern bis Senioren (Masters);
- d) Abhaltung und Beschickung von sportlichen Veranstaltungen, sowie Teilnahme und Entsendung zu nationalen oder internationalen schwimmsportlichen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften;
- e) Abhaltung von gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art;

ZVR: 349247681

BANKVERBINDUNG: Raiffeisen Regionalbank Mödling,
IBAN: AT31 3225 0000 0071 9955 BIC: RLNWATWWGTD

Ein Mitglied der
**SPORT
UNION**

- f) Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs- und Fortbildungsreisen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen und dergleichen;
- g) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Homepage, sowie anderer elektronischer Medien aller Art;
- h) Herausgabe von Publikationen fachlicher und allgemeiner Art, insbesondere eines Mitteilungsblattes, sowie anderer Informationsmaterialien und Medienprodukten;
- i) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von, sowie Beteiligung an, Leistungszentren, Ausbildungs – oder Übungsstätten, Sporthallen, Sportanlagen, Vereinsheimen, Trainingszentren und ähnlich;
- j) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, (Dach-)Verbänden und Organisationen;
- k) Bereitstellung und Lieferung von Trainings Utensilien, Sportausrüstung und Bekleidung an die Mitglieder;
- l) die Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, sofern sie dem Vereinszweck dienen;
- m) die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34 – 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als 25 % der Gesamttätigkeit des Vereins. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen;
- n) sowie weitere notwendige Maßnahmen, die der Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind.

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) allfällige Einnahmen aus Veranstaltungen sportlicher oder gesellschaftlicher Art, Wettbewerben, Turnieren und Meisterschaften; insbesondere auch durch Wettkampfgebühren, Lizenzen oder ähnlich;
- c) Subventionen und Förderungen öffentlicher und privater Institutionen;
- d) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
- e) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen;
- f) Einnahmen aus dem Verkauf von Trainingsutensilien und Sportausrüstung sowie Bekleidung an die Vereinsmitglieder gegen Ersatz der Selbstkosten;
- g) Erträge aus der Herausgabe von Publikationen, Sammlungen und dergleichen, sowohl als Printmedium als auch als elektronisches Medium;
- h) Einnahmen aus der Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassung oder Betrieb von Sportanlagen, Schwimmstätten oder Teilen von diesen;
- i) Einnahmen aus der Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Lehrgängen, Ausbildungen, Kursen, Prüfungen, Schulungen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildung –, Fortbildungsreisen etc.;
- j) Einnahmen aus Vermögensverwaltung und -verwertung;
- k) Einnahmen aus der Erbringung sonstiger Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an gemäß §§ 34 – 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert.

§ 4a

Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34ff BAO

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BA Euro).
2. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.

3. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecken verwendet werden.
4. Die wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
5. Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder Land – und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45a oder § 44 Abs.2 BAO verfügen.
6. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
7. Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
8. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
9. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
10. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
11. Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten Zwecke verwendet werden.
12. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs.1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
13. Dem Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs.1 BAO tätig werden.
14. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
15. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigten Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 25 % der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
16. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
17. Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen. Wird eine eigentümerlosen Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit dem Zweck des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
18. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszwecke dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht; derartiges Entgelt hat einen Drittvergleich standzuhalten.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person männlichen und weiblichen Geschlechtes werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Österreich bekennt.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 7

Auszeichnungen

Für Personen in Anerkennung und Würdigung ihrer Tätigkeit als Funktionär oder ihrer sportlichen Leistungen gibt es folgende Auszeichnungen

1. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft laut § 13
2. Verleihung der goldenen Vereinsnadel laut § 13.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss und durch Verstoß gegen die nationalen und internationalen Dopingbestimmungen (§ 10). Der freiwillige Austritt kann jeweils zu Semesterbeginn bis 20.09. oder 20.03. dem Vorstand schriftlich an die Postadresse oder per Email an info@sum.at bekannt gegeben werden. Eine Rückvergütung des bereits einbezahlten Mitgliedsbeitrages entfällt.
2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (vier Wochen) mit der Zahlung offener Positionen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen offenen Positionen bleibt hievon unberührt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen
 - a) grob unsportlichen Verhaltens,
 - b) grob vereinschädigenden Verhaltens,
 - c) grober Verletzung von Mitgliedspflichten wie z.B. beharrlichen Verstoßes gegen die verpflichtenden Bestimmungen dieser Statuten, wozu besonders die Nicht-Bezahlung von Mitgliedsgebühren trotz zweimaliger Mahnung gehören,
 - d) Dopings,
 - e) Verletzung der Integrität des Sports
 verfügt werden. In Fällen Pkt. 3a), b) und c) begründet bei minderjährigen Mitgliedern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr auch das Verhalten des gesetzlichen Vertreters bzw. eines Elternteils einen Ausschlussgrund. Der Beschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vorstand einstimmig zu beschließen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist eine Berufung an die Generalversammlung möglich.

4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft, Strafe

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bzw. deren gesetzliche Vertreter wenn sie unter dem vollendeten 16. Lebensjahr sind.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und die außerordentliche Mitglieder sind zur Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme verpflichtet.
5. Sämtliche Mitglieder haben Namensänderungen (z.B. – aber nicht nur – durch Heirat), Änderungen der Postadresse und der E-Mailadresse dem Vorstand unverzüglich unaufgefordert schriftlich per Post oder E-Mail mitzuteilen.
6. Statutenwidrige Verhaltensweisen eines Mitglieds, im Falle minderjähriger Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr auch Verhaltensweisen des gesetzlichen Vertreters bzw., eines Elternteils, die aufgrund ihrer Schwere noch keinen Ausschluss rechtfertigen, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit durch Abmahnung, Geldstrafen oder Ruhendstellung der Mitgliedschaft geahndet werden. Dazu zählen:
 - a) nicht fristgerechte Zahlung von Mitgliedsgebühren,
 - b) die Nichterteilung von Informationen und Auskünften für die Mitgliederverwaltung,
 - c) Nichtbefolgung von Verfügungen von Vereinsorganen oder Trainern,
 - d) Verhaltensweisen, die das öffentliche Ansehen des Vereins oder von Mitgliedern des Vorstandes schädigen.

Geldstrafen können bis zum dreifachen eines vollen Einzeljahresmitglieds-beitrages verhängt werden. Allfällige Ansprüche etwa auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Mitgliedsrechte können bis zu zwei Jahren ruhend gestellt werden. Sämtliche Strafen und Maßnahmen des Vorstandes können beim vereinsinternen Schiedsgericht (§ 18) angefochten werden.

§ 10

Verbot des Dopings und Bekenntnis zur Integrität im Sport

1. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweiligen gültigen nationalen und internationalen gesetzlichen Regelungen (ABDG 2007), die Anti-Doping-Bestimmungen des Weltschwimmverbandes (FINA) und die Bestimmungen gemäß den Statuten des OSV (Österreichischer Schwimmverband) in der jeweils gültigen Fassung. Verstöße sind mit Strafen, die bis zum Vereinsausschluss führen können, zu ahnden.
2. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Sie treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportwettbewerben strikt ab. Sie richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeistes, der Glaubwürdigkeit, des

Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszweckes auch von allen Aktiven, Betreuern und Funktionären als Verhaltensmaxime ein. Verstöße gegen dieses Bekenntnis sind mit Strafen, die bis zum Vereinsausschluss führen können, zu ahnden.

§ 11

Vereinsorgane und Vereinsjahr

1. Organe des Vereines sind
 - die Generalversammlung (§ 12, § 13)
 - der Vorstand (§ 14, § 15, § 16)
 - die Rechnungsprüfer (§ 17)
 - das Schiedsgericht (§ 18).
2. Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen regeln.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß Vereinsgesetz 2002 und findet alle drei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder die Rechnungsprüfer schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich per eMail und durch Bekanntgabe des Termins auf der Homepage/ im Schaukasten (sofern vorhanden) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand eingeschrieben an das Postfach 116, 2340 Mödling oder per Email an info@sum.at einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, sofern es nicht in Verzug mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen im Wege einer Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Statutenänderungen ist außerdem die Zustimmung der SPORTUNION Niederösterreich erforderlich.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 13

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre;
- b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- e) Genehmigung der vom Vorstand festzulegenden Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und der Gebührenordnung, die auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen ist;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, Verleihung der Vereinsnadel;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- i) Entscheidungen über Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes auf Ausschluss und gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts.

§ 14

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Schriftführer, dem Finanzreferenten und deren Stellvertretern.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
5. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- g) Erfüllung der Aufgaben im Sinne des § 4;
- h) Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können;
- i) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder sowie Erstellung und Anpassung einer Gebührenordnung, die der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 16

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereines.
3. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen.
5. Der Vorstand kann einen oder mehrere Referenten für einzelne bei Bestellung zu definierende Fachbereiche für die Dauer der Funktionsperiode des gewählten Vorstandes bestellen. Die Referenten unterstützen und beraten den Vorstand. Sie haben für die Dauer ihrer Bestellung Sitz und Stimme im Vorstand. Die jeweiligen Referenten haben die spartenspezifischen (Fachsparten) Belange des Vereines wahrzunehmen. Die genauen Aufgaben der Referenten können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Referenten können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
6. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Funktionäre ihre Stellvertreter.

§ 17

Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
3. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des

Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

4. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder (§ 14) sinngemäß.

§ 18

Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO kann eingerichtet werden.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen können vereinsintern durch Berufung an die Generalversammlung angefochten werden.
4. Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 19

Datenschutz

1. Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereines verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.
2. Darüber hinaus sind sämtliche Mitglieder verpflichtet ihre Zustimmung zu einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, beispielsweise bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (z.B. Turniere, Meisterschaften, Trainingslehrgänge jeweils samt Nachbereitungs- und Reisezeit) hergestellten Bild- und Filmdokumente, welcher Art auch immer, durch den Verein oder den jeweiligen Fotografen zu geben, und übertragen in diesem Umfange die dem jeweiligen Mitglied zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs-)Rechte unentgeltlich an den Verein bzw. den jeweiligen Fotografen dieser Bilder und Filme. Dies Zustimmung gilt insbesondere auch für die Verwertung und Verwendung für auch finanzielle Werbezwecke des Vereines, seiner Zweig- und/oder Mitgliedsvereine, seiner Fach- und Dachverbände und/oder seiner Sponsoren und Förderer, welcher Art immer, beispielsweise auf der vereinseigenen Homepage, in öffentlichen Medienberichten, Werbe-einschaltungen oder Fanartikeln.
3. Jedenfalls aber sind die Mitglieder verpflichtet, der Veröffentlichung, Verarbeitung und Speicherung ihres Namens, der Staatszugehörigkeit, der Vereinszugehörigkeit und des Geburtsdatums im Zusammenhang mit Veranstaltung- und Wettkampfergebnissen zu statistischen- und Dokumentationszwecken, sowie im öffentlichen Interesse (z.B. Sportjahrbuch) vorbehaltlos zuzustimmen.

§ 20

Verhältnis zu Zweigvereinen

1. Der Hauptverein ist berechtigt, in die Vorstände der Zweigvereine jeweils ein Mitglied seines Vorstandes mit Sitz und Stimme zu entsenden.
2. Die Zweigvereine sind verpflichtet, pro Mitglied einen im beiderseitigen Einvernehmen festzusetzenden Geldbetrag abzuführen.
3. Die Statuten eines Zweigvereines dürfen neben der Zustimmung durch die SPORTUNION Niederösterreich nur mit Zustimmung des Hauptvereines geändert werden.

§ 21

Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Auflösung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vermögen zu übertragen hat. Dabei ist sicherzustellen, dass das verbleibende Vermögen gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 dem in dieser Rechtsgrundlage angeführten Zwecke zugeführt wird. Dieses Vermögen soll nach Möglichkeit der „SPORTUNION Niederösterreich“ zufallen und für gemeinnützige sportliche Zwecke Verwendung finden. Sollte dies aus irgendeinem Grund unmöglich sein, so ist es auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes bzw. behördlicher Auflösung zu.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde und dem SPORTUNION Landesverband schriftlich anzuzeigen. Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.